

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3009
Urteil Nr. 39/2005 vom 16. Februar 2005

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 21 des Gesetzes vom 1. März 1958 über das Statut der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des medizinischen Dienstes und der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des medizinischen Dienstes, gestellt vom Staatsrat.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und J.-P. Moerman, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil Nr. 131.465 vom 17. Mai 2004 in Sachen P. Willems gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 1. Juni 2004 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Staatsrat folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 21 des Gesetzes vom 1. März 1958 über das Statut der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des medizinischen Dienstes und der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des medizinischen Dienstes, in der vor der Abänderung durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit den Artikeln 12, 23 und 182 der Verfassung, insofern diese Bestimmung es dem Verteidigungsminister ermöglicht, den Begriff ‘Dienstinteresse’ frei zu gestalten, und insbesondere indem sie es dem Minister ermöglicht, eine Kündigung aufgrund der Anforderungen hinsichtlich der Personalstärke sowie aufgrund der Nichterfüllung der Leistungsbedingungen abzulehnen? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 21 des Gesetzes vom 1. März 1958 über das Statut der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des medizinischen Dienstes und der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des medizinischen Dienstes in der Fassung vor der Abänderung durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 über die Statute des Militärpersonals und das Gesetz vom 16. März 2000 über das Ausscheiden bestimmter Militärpersonen und die Aufhebung der Verpflichtung oder Wiederverpflichtung bestimmter Militäranwärter, die Festlegung der Leistungsperiode und die durch den Staat vorgenommene Rückforderung eines Teils der vom Staat getragenen Ausbildungskosten sowie eines Teils der während der Ausbildung bezogenen Gehälter. Diese Bestimmung besagt:

« Die Kündigung muß schriftlich eingereicht werden; sie wird erst nach ihrer Annahme durch den König wirksam. Der Verteidigungsminister kann die Kündigung ablehnen, wenn er der Auffassung ist, sie widerspreche dem Dienstinteresse. »

B.2. Der Staatsrat stellt dem Hof die Frage, ob diese Bestimmung gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, gegebenenfalls in Verbindung mit deren Artikeln 12, 23 und 182, verstoße, insofern diese Bestimmung es dem Verteidigungsminister ermögliche, den Begriff

« Dienstinteresse » frei zu gestalten, und insbesondere, indem sie es dem Minister ermögliche, eine Kündigung aufgrund der Anforderungen hinsichtlich der Personalstärke sowie aufgrund der Nichterfüllung der Leistungsperiode abzulehnen. Die fragliche Bestimmung enthalte auf diese Weise eine zu umfassende Befugniserteilung, die nicht mit den in der Frage zitierten Verfassungsartikeln vereinbar sei, welche die gesetzliche Festlegung des Statuts der Militärpersonen und der individuellen Freiheit, insbesondere des Rechtes auf Arbeit, voraussetzten.

B.3.1. Artikel 182 der Verfassung bestimmt:

« Das Gesetz bestimmt, wie die Armee rekrutiert wird. Es regelt ebenfalls die Beförderung, die Rechte und die Pflichten der Militärpersonen. »

Die Festlegung der Weise des Ausscheidens einer Militärperson aus der Armee sowie der hierfür geltenden Bedingungen unterliegt der Regelung der Rechte und Pflichten der Militärpersonen und gehört somit zum Anwendungsbereich von Artikel 182 der Verfassung.

B.3.2. Indem der Verfassungsgeber die Befugnis für die Regelung der Rechte und Pflichten der Militärpersonen der gesetzgebenden Gewalt übertrug, wollte er vermeiden, daß die Streitkräfte allein durch die ausführende Gewalt geregelt würden. Somit gewährleistet Artikel 182 der Verfassung, daß eine demokratisch gewählte beratende Versammlung über diesen Sachbereich beschließt.

Obwohl Artikel 182 der Verfassung die Normsetzungsbefugnis in diesem Sachbereich somit dem föderalen Gesetzgeber vorbehält - der diesbezüglich die wesentlichen Elemente regeln muß -, schließt er nicht aus, daß dem König eine begrenzte Ausführungsgewalt überlassen wird. Eine Befugnisübertragung an den König verstößt nicht gegen das Legalitätsprinzip, insofern die Ermächtigung ausreichend präzise beschrieben ist und sich auf die Ausführung von Maßnahmen bezieht, deren wesentliche Elemente vorher vom Gesetzgeber festgelegt wurden.

B.3.3. Gemäß der fraglichen Bestimmung kann der König die von einem Offizier eingereichte Kündigung nur annehmen, wenn der Verteidigungsminister nicht der Auffassung war, daß sie im Widerspruch zum Dienstinteresse steht.

Somit ist zu prüfen, ob diese Ermächtigung nicht die in B.3.2 beschriebenen Grenzen überschreitet.

B.4. Die fragliche Bestimmung verleiht dem König oder dem Minister keine Verordnungsbefugnis, sondern eine Ermessensbefugnis, wobei der Minister ein Gleichgewicht zwischen den Interessen der Streitkräfte und denjenigen der betreffenden Militärperson anstreben muß.

Eine solche Übertragung einer individuellen Entscheidungsbefugnis an den König oder einen Minister durch das Gesetz kommt nicht der Übertragung einer Verordnungsbefugnis an den König gleich, die aufgrund von Artikel 182 der Verfassung verboten ist. Diese Verfassungsbestimmung verbietet es nicht, dem König oder dem Minister eine Entscheidungsbefugnis zu erteilen, aufgrund deren sie jeden Antrag auf Kündigung prüfen und ihn mit den Bedürfnissen der Streitkräfte abwägen können, insbesondere hinsichtlich der Anforderungen der Personalstärke, die sich entsprechend den Umständen ändern können.

B.5. Obwohl eine solche Befugnisübertragung an den König und den Minister mit einer umfassenden Beurteilungsbefugnis einhergeht, ist sie nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, da der Begriff « Dienstinteresse » ausreichend deutlich zu erkennen gibt, daß der Minister bei seiner Entscheidungsfindung der ordnungsgemäßen Arbeitsweise der Streitkräfte den Vorrang geben und seine Entscheidung unter Berücksichtigung des Dienstinteresses begründen muß. Aus der fehlenden Definition des Begriffs « Dienstinteresse » kann ebenfalls nicht abgeleitet werden, daß der Gesetzgeber es dem König oder dem Minister gestattet hätte, die Grundsätze der Gleichheit oder Nichtdiskriminierung zu mißachten. Der zuständige Richter wird in jedem Fall beurteilen, ob der König oder der Minister die ihnen erteilte Befugnis gemäß dem Gesetz ausübt, so daß den betroffenen Personen ein ausreichender Rechtsschutz geboten wird.

B.6. Die Prüfung hinsichtlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 12 und 23 führt in bezug auf die Einhaltung des Legalitätsprinzips nicht zu einer anderen Schlußfolgerung.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 21 des Gesetzes vom 1. März 1958 über das Statut der Berufsoffiziere der Land-, Luft- und Seestreitkräfte und des medizinischen Dienstes und der Reserveoffiziere aller Streitkräfte und des medizinischen Dienstes in der Fassung vor der Abänderung durch das Gesetz vom 20. Mai 1994 sowie durch das Gesetz vom 16. März 2000 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 12, 23 und 182.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 16. Februar 2005.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts